



Geschäftsordnung

Stand 26.10.2025

Inhalt

1. Geltungsbereich
2. Allgemeine Verbandsverwaltung
3. Ladungen
4. Mitgliederversammlung
5. Abstimmungen im Gauvorstand und Gauausschuss
6. Wahlen
7. Veranstaltungen
8. Schlichtungsstelle
9. Allgemeine Kostenregelungen, Aufwandsentschädigung
10. Beiträge, Umlagen, Abgaben
11. Verschiedenes
12. Kassenprüfung
13. Änderung der Geschäftsordnung

1. Geltungsbereich

- 1.1. Mitgliederversammlung
- 1.2. Engerer Vorstand laut Satzung (im weiteren auch Vorstand genannt)
- 1.3. Erweiterter Vorstand (Gauausschuss)
- 1.4. Sachgebiete

2. Allgemeine Verbandsverwaltung

- 2.1. Der 1. und der 2. Vorsitzende (im Weiteren auch 1. und 2. Gauvorstand genannt) vertreten vorrangig den Oberen Lechgau-Verband nach außen und innen, d.h. gegenüber dem BTV, den Mitgliedsvereinen und allen Ämtern, Behörden, Organisationen und dergleichen. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch die weiteren Mitglieder des engeren Vorstandes gem. Satzung.
- 2.2. Die Sachgebietsvertreter vertreten den Oberen Lechgau-Verband im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegenüber den Mitgliedsvereinen und dem BTV. Gegenüber weiteren Dritten bedarf die Vertretung der Zustimmung durch den engeren Vorstand gem. Satzung.
- 2.3. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten verteilt der engere Vorstand.

3. Ladungen

- 3.1. Die Ladung zur Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.
- 3.2. Der 1. Gauvorstand beruft die Gauvorstands- bzw. Gauausschusssitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform mindestens eine Woche vorher ein. Er hat die Leitung derselben. Jede Sitzung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gauausschussmitglieder.
- 3.3. Der Vorstand gibt zu Jahresbeginn den Veranstaltungskalender bekannt.

4. Mitgliederversammlung

- 4.1. Anträge zu Mitgliederversammlungen können von den Mitgliedsvereinen und dem Gauausschuss gestellt werden.
- 4.2. Der Vorstand kann Anregungen von Delegierten aus der laufenden Sitzung zum Antrag erheben.
- 4.3. Die Mitgliederversammlung kann über die Aufnahme von dringlichen Anträgen in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit entscheiden.

5. Abstimmungen im Vorstand und Gauausschuss

- 5.1. Gauausschuss (erweiterter Vorstand)
Die jährlichen Aktivitäten und Finanzplanung beschließt der Gauausschuss, ebenfalls hat er eine beschließende Funktion bei der Ausgestaltung von Gaufesten und Gauveranstaltungen und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Gauausschuss hat eine beratende Funktion bei Abwicklung von Geschäften gegenüber weiterer Dritter.
- 5.2. Vorstand (engerer Vorstand)
Der engere Vorstand kann aus Haftungsgründen ein Vetorecht geltend machen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Entscheidungen können in geeigneter Form auch außerhalb von Sitzungen getroffen werden. Über das Abstimmungsergebnis ist eine Niederschrift zu führen, auch wenn die Abstimmung nicht in einer Sitzung stattgefunden hat.

6. Wahlen

- 6.1. Aus der Mitgliederversammlung wird ein Wahlleiter bestimmt.
- 6.2. Der Wahlleiter kann aus den Reihen der Mitgliederversammlung Wahlhelfer benennen.
- 6.3. Wählbar sind Mitglieder der angeschlossenen Vereine, die vom Wahlleiter in den Wahlvorschlag aufgenommen werden.
- 6.4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der Abwesende bereit ist zu kandidieren und im Falle der Wahl, diese anzunehmen.
- 6.5. Wahlen des engeren Vorstandes erfolgen schriftlich und geheim. Die Wahl des erweiterten Vorstandes kann per Akklamation erfolgen, wenn dies ohne Gegenstimme akzeptiert wird. Bei mehreren Wahlvorschlägen muss schriftlich und geheim gewählt werden.
- 6.6. Die zu wählenden Ämter werden in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
- 6.7. Die Vertreter der Sachgebiete und der Trachtenjugend werden in ihren Sachgebieten und der Jugend gewählt, ansonsten in der Gauversammlung. Sie müssen von der Gauversammlung bestätigt werden.
Wird der jeweilige Sachgebietsvertreter und der Jugend nicht bestätigt, ist in den dort zuständigen Sachgebieten und der Jugend neu zu wählen.

- 6.8. Über Wahlen ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, das vom Wahlleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Veranstaltungen

- 7.1. Richtlinien für Gau- und Heimatfeste:
- 7.1.1. Der Antrag für das Gaufest ist schriftlich an den Oberen Lechgau-Verband zu stellen.
 - 7.1.2. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - 7.1.3. Das Gaufest ist eine Pflichtveranstaltung für die Mitgliedsvereine.
Dies erfordert eine Mindestbeteiligung am Festsonntag durch die Abnahme der vom Gauausschuss festgelegten Anzahl von Festzeichen.
 - 7.1.4. Der veranstaltende Verein des Gaufestes muss im folgenden Jahr das Jugend- und Aktiv-Gaupreisplatteln durchführen. Für das Preisplatteln sind Räume in geeigneter Anzahl zur Verfügung zu stellen.
 - 7.1.5. Die Termine für Heimatfeste sind mit der Gauvorstandschaft abzusprechen. Das Gaufest hat Vorrang.
 - 7.1.6. Weitere Erläuterungen zum Gaufest, siehe eigenes Merkblatt und Festbestimmungen.
- 7.2. Alle Gauveranstaltungen sind im Einvernehmen mit den zuständigen Sachgebietsleitern und dem Gauausschuss frühzeitig abzusprechen und durchzuführen.
- 7.3. Kostenregelungen für Veranstaltungen:
- 7.3.1. Abgaben an den Gauverband bei Gauveranstaltungen bestimmt die Gauversammlung.
 - 7.3.2. Eintrittspreise werden vom Gauausschuss festgelegt. Der veranstaltende Festverein erhält ausreichend Gelegenheit seine Finanzplanung darzulegen.

8. Schlichtungsstelle

- 8.1. Mitgliedsvereine können im Streitfall den Gauausschuss um eine Schlichtung anrufen.
Der Gauausschuss benennt mindestens zwei Schlichter. Empfehlungen hierzu können von allen betroffenen Vereinen eingereicht werden.
- 8.2. Entstehende Kosten wie Fahrgelder, Postauslagen und anderes sind von den Beteiligten in gleicher Höhe zu erstatten.

9. Allgemeine Kostenregelungen, Aufwandsentschädigungen

Es werden folgende pauschale Aufwandsentschädigungen pro Jahr gewährt:

- 9.1. 200 Euro: 1. Vorsitzender
- 9.2. je 60 Euro: 2. Vorsitzender, 1. Kassier, 1. Schriftführer, 1. Vorplattler, 1. Musikwart, 1. Jugendleiter, Pressewart bzw. 1. Vertreter der Öffentlichkeitsarbeit
- 9.3. je 30 Euro: 2. Kassier, 2. Schriftführer, 2. Vorplattler, 2. Musikwart, die Jugendvertreter, die Mädlavertreterinnen, Trachtenwart, Brauchtumswart, die Beisitzer, Vertreter der Öffentlichkeitsarbeit
- 9.4. Kilometerpauschale bei Außer-Gau-Fahrten: Je gefahrenen Kilometer lt. Reisekostenverordnung des Einkommenssteuergesetzes.
- 9.5. Einzelaufwand: Für Aufwendungen, die das alltägliche Maß überschreiten, können auf Antrag beim Gauvorstand die entstandenen Kosten erstattet werden.

10. Beiträge, Umlagen, Abgaben

- 10.1. 0,75 € pro Mitglied der angeschlossenen Vereine an den Oberen Lechgau-Verband
- 10.2. Vom Bayerischen Trachtenverband erhobene und eingeforderte Mitgliedsbeiträge
- 10.3. Evtl. weitere Abgaben/ Umlagen (z. B. Gema-Beitrag, Bayr. Trachtenjugend, Deutscher Trachtenverband)

11. Verschiedenes

- 11.1. Träger und Begleiter der Gaustandarte werden vom Gauausschuss festgelegt.
- 11.2. Wengenmeier-Stiftung: siehe eigene Satzung

12. Kassenprüfung

- 12.1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Verbandes in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 12.2. Sonderprüfungen sind möglich.

13. Änderung der Geschäftsordnung

- 13.1. Die Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 13.2. Der Punkt 3.2 kann vom Gauausschuss geändert werden.

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft durch den Versammlungsbeschluss am 26.10.2025